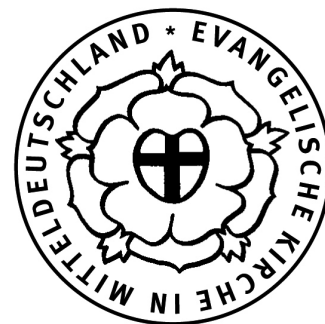


# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



### Inhalt

#### A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Änderung Kirchensteuergesetz EKM	74
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM vom 30. November 2019	74
Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung der Anwärter- und Vikarsbezüge vom 7. Februar 2020	74
Erste Verordnung zur Änderung der Gleichstellungsordnung (GStO) vom 7. Februar 2020	75
Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die liturgische Kleidung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 25. Februar 2020	75
Beschluss zur Änderung der Ordnung des Posaunenwerkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 25. Februar 2020	76
Beschluss zur Änderung der Ordnung des Kirchenchorwerkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 25. Februar 2020	76
Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung ab März 2020, Änderung	77
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 42/19 vom 9. Dezember 2019	80
Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. – Arbeitsrechtsregelung 01/2020 vom 20. Februar 2020	81
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Calbe, Schwarz und Trabitza zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Calbe-Schwarz, Evangelischer Kirchenkreis Egeln	84
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Eilsleben und Ovelgünne zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Eilsleben-Ovelgünne, Evangelischer Kirchenkreis Egeln	84
Urkunde über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Groß Rodensleben, Evangelischer Kirchenkreis Egeln	85
Urkunde über die Aufhebung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Eichenbarleben-Mammendorf und den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Eichenbarleben, Irxleben, Mammendorf, Ochtmersleben und Wellen zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Irxleben, Evangelischer Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt	85
Urkunde Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Bremsnitz, Karlsdorf, Rattelsdorf und Weißbach zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Weißbach-Seitentäler, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Eisenberg	85

#### B. PERSONALNACHRICHTEN

86

#### C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

87

#### D. BEKANTTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntmachung der Vereinbarung über die Durchführung des evangelischen Religionsunterrichts in den Bundesländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) vom 24./28. Januar 2020	95
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	96

## A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

### Änderung Kirchensteuergesetz EKM

Nachstehend veröffentlichen wir das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM vom 30. November 2019. Die gemäß den landesgesetzlichen Regelungen erforderliche staatliche Anerkennung ist erfolgt:

Thüringer Finanzministerium  
15. Januar 2020 (Az. S 2442 B – EKM – 21.14)

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg  
17. Januar 2020 (Az. 36 – S 2442 – 2015#004)

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt  
17. Februar 2020 (Az. 45-S 2442-55/1/8894/2020)

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
18. Februar 2020 (Az. 32-S 2442/24/18-2020/5541)

Erfurt, den 17. März 2020  
(7511-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Sabine Schulze  
Kirchenrechtsrätin

### Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM

Vom 30. November 2019

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Kirchensteuergesetzes EKM

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchensteuergesetz EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2016 (ABl. S. 54), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Die Festlegung ist auch für mehrere Jahre oder für unbegrenzte Zeit zulässig.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 30. November 2019  
(7511-01)

Die Landessynode  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
Landesbischof

Dieter Lomberg  
Präses

### Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung der Anwärter- und Vikarsbezüge

Vom 7. Februar 2020

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 2 Satz 1, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), die folgende gesetzvertretende Verordnung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes der EKM

§ 5 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM) vom 21. November 2015 (ABl. S. 258), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2017 (ABl. S. 226), wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bemessungssatz beträgt 90 vom Hundert.“

#### Artikel 2 Änderung des Pfarrausbildungsgesetzes

§ 15 des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Pfarrdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 288) wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2020 in Kraft.

Magdeburg, den 7. Februar 2020  
(4532-01; 4101-01)

Der Landeskirchenrat der  
Evangelischen Kirche in  
Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
Landesbischof

## Erste Verordnung zur Änderung der Gleichstellungsordnung (GStO)

Vom 7. Februar 2020

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 82 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206) folgende Verordnung erlassen:

### Artikel 1

Die Ordnung für die Gleichstellungsarbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gleichstellungsordnung – GStO) vom 1. April 2011 (ABl. 2012 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Männer und Frauen“ durch die Wörter „Menschen jeglichen Geschlechts“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „von Frauen und Männern“ durch die Wörter „aller Geschlechter“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „Beförderung der Gleichstellung von Frauen und Männern“ durch die Wörter „Förderung der Gleichstellung von Menschen jeglichen Geschlechts“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden die Wörter „frauen-, männer-“ durch das Wort „geschlechts-“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3 werden die Wörter „von Frauen und Männern“ durch die Wörter „aller Geschlechter“ ersetzt und nach dem Wort „Veränderungen“ die Wörter „und die Erarbeitung von Vorschlägen, um Benachteiligungen abzubauen“ eingefügt.
  - c) In den Nummern 4 und 7 werden jeweils die Wörter „Frauen und Männer“ durch die Wörter „Menschen jeglichen Geschlechts“ ersetzt.
  - d) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Frauen“ die Wörter „homosexuellen, trans- und intersexuellen Menschen“ eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „von Frauen und Männern“ durch die Wörter „der Geschlechter“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Der Berufszeitraum des Beirates beträgt sechs Jahre und beginnt jeweils am 1. Juni des Jahres, in dem sich die Landessynode konstituiert. Die Berufenen bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt; erneute Berufung ist möglich.“
  - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Beirat“ die Wörter „wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Er“ eingefügt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Erfurt, den 7. Februar 2020  
(3631-02:0001)

Der Landeskirchenrat der  
Evangelischen Kirche in  
Mitteldeutschland

Friedrich Kramer  
Landesbischof

## Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für die liturgische Kleidung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 25. Februar 2020

Aufgrund des Beschlusses des Kollegiums des Landeskirchenamtes vom 17. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 36) wird nachstehend der Wortlaut der Ordnung für die liturgische Kleidung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland in der seit 17. Dezember 2019 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Ordnung vom 12. Oktober 2009 (ABl. S. 309),
2. den am 13. Februar 2018 in Kraft getretenen Änderungsbeschluss vom 13. Februar 2018 (ABl. S. 142),
3. den am 17. Dezember 2019 in Kraft getretenen Änderungsbeschluss vom 17. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 36).

Erfurt, den 25. Februar 2020  
(4052)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Ordnung für die liturgische Kleidung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

### § 1

Dienstkleidung für Pfarrerinnen und Pfarrer bei Gottesdiensten und Amtshandlungen

- (1) Die Dienstkleidung der mit dem öffentlichen Verkündigungsdienst beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer bei Gottesdiensten und Amtshandlungen ist in der Regel der schwarze Talar mit weißem Beffchen beziehungsweise bei Pfarrerinnen, wo es üblich ist, mit weißem Kragen. Bei Amtshandlungen im Freien kann dazu ein schwarzes Barett getragen werden.
- (2) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist verpflichtet, einen schwarzen Talar als regelmäßige Dienstkleidung zu erwerben.
- (3) Andere Formen der liturgischen Kleidung gemäß § 2 bedürfen zu ihrer Einführung in einer Kirchengemeinde eines förmlichen Beschlusses des Gemeindegemeinderates und der Genehmigung des Kreiskirchenrates. In den Kirchengemeinden eines Pfarrbereichs soll dabei eine einheitliche Regelung über die liturgische Kleidung angestrebt werden.
- (4) Beschlüsse zur liturgischen Kleidung nach § 2 dieser Ordnung werden für Inhaberinnen und Inhaber von Kreispfarrstellen vom Kreiskirchenrat gefasst. Für Inhaberinnen und Inhaber von landeskirchlichen Stellen sowie von Stellen in Einrichtungen und Werken beschließt der Kreiskirchenrat, in dessen Bereich die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber hauptsächlich tätig wird.
- (5) Sofern ein genehmigter Beschluss nach Absatz 3 in der Kirchengemeinde nicht vorliegt, ist die Pfarrerin oder der Pfarrer verpflichtet, den schwarzen Talar zu tragen.
- (6) Keine Pfarrerin und kein Pfarrer kann verpflichtet werden, andere liturgische Kleidung als den schwarzen Talar zu tragen.

(7) Eine Unterscheidung von liturgischer Kleidung für die Nutzung in Wortgottesdiensten und in Sakramentsgottesdiensten ist unzulässig.

## § 2

Zulässige andere Formen der liturgischen Kleidung

Folgende andere Formen der liturgischen Kleidung für Pfarrerrinnen und Pfarrer können zugelassen werden:

1. eine weiße oder helle Mantelalbe (heller Talar) zusammen mit einer Stola in den Farben des Kirchenjahres,
2. ein Chorhemd über dem schwarzen Talar zusammen mit einer Stola in den Farben des Kirchenjahres,
3. eine Stola in den Farben des Kirchenjahres über dem schwarzen Talar.

Beim Tragen einer Stola soll auf das Beffchen verzichtet werden.

## § 3

Zusammenwirken mehrerer Pfarrerrinnen und Pfarrer

(1) Wirken mehrere Pfarrerrinnen und Pfarrer in einem Gottesdienst mit, sollen alle die liturgische Kleidung tragen, die in dieser betreffenden Kirchengemeinde üblich ist. Ist das nicht möglich, so tragen alle den schwarzen Talar.

(2) Im ökumenischen Gottesdienst tragen Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland den schwarzen Talar mit weißem Kragen beziehungsweise weißem Beffchen.

## § 4

Kostentragung

(1) Beschließt ein Gemeindegemeinderat die Einführung oder Zulassung anderer liturgischer Kleidung neben dem schwarzen Talar, so ist zwischen dem Gemeindegemeinderat und den Pfarrerrinnen und Pfarrern zu klären, wer die Kosten hierfür trägt.

(2) Eine Verpflichtung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Kosten zu tragen, besteht grundsätzlich nicht.

## § 5

Entsprechende Anwendung für andere Ordinierte

Die Bestimmungen dieser Ordnung für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Hauptamt gelten entsprechend für ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Neben- und Ehrenamt sowie für ordinierte Prädikantinnen und Prädikanten mit Dienstauftrag.

## § 6

Liturgische Kleidung für andere Mitwirkende im Gottesdienst

(1) Eingesegnete Diakoninnen und Diakone tragen im öffentlichen liturgischen Dienst eine einfache weiße bzw. beige Mantel-Albe (ohne Stola).

(2) Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass auch andere im Gottesdienst Mitwirkende (zum Beispiel Prädikanten, Lektoren, Chor- und Kurrendemitglieder) liturgische Kleidung (Chormantel, Chorhemd, Talar) tragen können. Diese Kleidung muss so gestaltet sein, dass sie nicht mit der liturgischen Kleidung der Pfarrerrinnen und Pfarrer verwechselt werden kann.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung durch den Kreiskirchenrat. Dieser hat im Zweifelsfall das Landeskirchenamt zu konsultieren.

## § 7

[Inkrafttreten]

## Beschluss zur Änderung der Ordnung des Posaunenwerkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 25. Februar 2020

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), die folgende Änderung beschlossen.

1. In der Ordnung des Posaunenwerkes der der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 25. Februar 2014 (ABl. S.78) wird im § 3 Absatz 6, § 6 Absatz 2 Nummer 8 und § 7 Absatz 3 Nummer 2 jeweils das Wort „Umlagen“ durch das Wort „Beiträge“ ersetzt.
2. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 25. Februar 2020  
(5862-01)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## Beschluss zur Änderung der Ordnung des Kirchenchorwerkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 25. Februar 2020

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), die folgende Änderung beschlossen.

1. In der Ordnung des Kirchenchorwerkes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 22. November 2010 (ABl. 2011 S. 14) wird in § 4 Absatz 4 Nummer 2 das Wort „Umlagen“ durch das Wort „Beiträge“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die Chöre tragen mit der Zahlung von Beiträgen zur Finanzierung des Kirchenchorwerkes bei. Die Beiträge sollen vom Träger übernommen werden.“
3. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Erfurt, den 25. Februar 2020  
(5851)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung  
ab März 2020, Änderung**

Vom 1. März 2020

Aus Anlass des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) des Bundes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) und aufgrund der Verordnung über die Beschäftigung von Pfarrerinnen und Pfarrern in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis vom 13. Dezember 2019 (ABl. 2020, S. 35) und der Gesetzesvertretenden Verordnung zur Anpassung der Anwärter- und Vikarsbezüge vom 7. Februar 2020 (ABl. S. 74) werden die Anlagen zu § 5 Absatz 1 S. 3 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM) vom 28. November 2018 – gültig ab 1. März 2020 – (ABl. 2019, S. 13) wie folgt neu gefasst:

Erfurt, den 1. März 2020

Das Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann  
Oberkirchenrat

**Anlage zur Pfarrbesoldung und zum Unterhaltszuschuss der Vikare**

(zu § 5 Absatz 1 S. 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM - AGBVG-EKM)  
Gültig ab 1. März 2020

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

**A. Grundgehalt**

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	4.011,86	4.211,51	4.409,96	4.609,63	4.747,04	4.885,63	5.023,02	5.158,07

**B. Familienzuschlag**

- 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 134,42 €
- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 114,89 €
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 357,97 €

**C. Zulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM**

I. Amtszulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

- 1. nach Abs. 1 a) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 5) 3.607,87 €
- 2. nach Abs. 1 b) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3) 2.634,25 €
- 3. nach Abs. 1 c) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und A 15) 1.176,78 €
- 4. nach Abs. 2 (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3) 2.634,25 €

## II. Stellenzulagen nach § 3 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

1. nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 14)	452,18 €
2. nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 15)	1.176,78 €

**D. Zulage nach § 4 der Verordnung über die Beschäftigung von Pfarrerinnen und Pfarrern in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis der EKM**

Zulage für Pfarrerinnen und Pfarrern in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (§ 4 Absatz 1): 800,00 €

**E. Vikarsbesoldung**

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

## I. Grundbetrag

Der Grundbetrag beträgt 2.085,77 €

## II. Familienzuschlag

(siehe unter »B. Familienzuschlag«)

**Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldung**

(zu § 5 Absatz 1 S. 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM - AGBVG-EKM)  
Gültig ab 1. März 2020

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

**A. Grundgehalt****I. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3	2.071,09	2.117,82	2.164,56	2.202,19	2.239,81	2.277,43	2.315,07	2.352,69
A 4	2.114,42	2.170,27	2.226,13	2.270,60	2.315,07	2.359,54	2.403,99	2.445,06
A 5	2.130,36	2.199,91	2.255,76	2.310,52	2.365,25	2.421,13	2.475,83	2.529,42
A 6	2.175,97	2.256,94	2.339,00	2.401,71	2.466,71	2.529,42	2.598,97	2.659,39
A 7	2.284,29	2.356,13	2.450,78	2.547,66	2.642,29	2.738,07	2.809,91	2.881,73
A 8	2.416,55	2.503,21	2.625,18	2.748,35	2.871,46	2.956,98	3.043,63	3.129,15
A 9	2.608,08	2.693,60	2.828,15	2.964,96	3.099,47	3.190,93	3.286,07	3.378,84
A 10	2.791,65	2.909,08	3.078,98	3.249,63	3.423,46	3.544,43	3.665,38	3.786,38
A 11	3.190,93	3.370,61	3.549,12	3.728,81	3.852,12	3.975,44	4.098,75	4.222,10
A 12	3.421,13	3.633,70	3.847,44	4.060,00	4.207,98	4.353,60	4.500,41	4.649,57
A 13	4.011,86	4.211,51	4.409,96	4.609,63	4.747,04	4.885,63	5.023,02	5.158,07
A 14	4.125,76	4.382,96	4.641,35	4.898,53	5.075,86	5.254,40	5.431,72	5.610,25
A 15	5.042,98	5.275,53	5.452,86	5.630,21	5.807,56	5.983,71	6.159,88	6.334,85
A 16	5.563,26	5.833,40	6.037,73	6.242,09	6.445,26	6.650,80	6.855,14	7.057,15

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 20,87 €  
 es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um: 9,11 €

**II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B**

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	6.334,85	7.358,97	7.792,32	8.245,65	8.765,94	9.260,39
Besoldungsgruppe	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11	
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	9.737,19	10.236,30	10.855,23	12.777,78	13.327,43	

**III. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen W**

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
W 1	4.408,81		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	5.477,29	5.799,49	6.121,69
W 3	6.121,69	6.551,28	6.980,88

**B. Familienzuschlag (Anlage zu § 13 Abs. 1 KBBesO)**

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2
134,42	249,31

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 114,89 €  
 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 357,97 €

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,83 €  
 ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind  
 in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 24,16 €  
 in der Besoldungsgruppe A 4 um je 19,32 €  
 in der Besoldungsgruppe A 5 um je 14,49 €

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

**C. Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG**

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 113,24 €  
 - in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 120,21 €

**D. Anwärterbezüge**

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung  
(Monatsbeträge in Euro)

**I. Grundbetrag**

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.142,09
A 9 bis A 12	1.360,67
A 13	2.085,77

**II. Familienzuschlag**

(siehe unter »B. Familienzuschlag«)

## Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 366), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Erfurt, den 3. März 2020  
(4702-05)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht  
Kirchenrechtsrat

### Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 42/19

Vom 9. Dezember 2019

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 366), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 9. Dezember 2019 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1**

### Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO EKD-Ost)

In §17 werden nach Absatz 3a folgende Absätze angefügt:

„(3b) Im Fall der Höhergruppierung aufgrund der Veränderung von Eingruppierungsmerkmalen durch Arbeitsrechtsregelung ohne Änderung der Tätigkeit gilt ab dem 1. September 2019 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Stufenlaufzeit nicht neu beginnt.

(3c) Ist bei einer Höhergruppierung nach Absatz 3b der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Entgelt geringer als 105,00 €, so erhält die/der Beschäftigte anstelle des Unterschiedsbetrages während der betreffenden Stufenlaufzeit eine Höhergruppierungszulage in Höhe von 105,00 €.“

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 2019  
Arbeitsrechtliche Kommission

Christian Vollbrecht  
(Vorsitzender)



**Arbeitsrechtsregelung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. hat gemäß § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 2015 (ABl. S. 149) geändert durch Kirchengesetz vom 30. November 2019 (ABl. 2020 S.11), in ihrer Sitzung am 28. Februar 2020 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Erfurt, den 2. März 2020  
(4704-03-2019)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch  
Kirchenrechtsrat

**Arbeitsrechtsregelung 01/2020**

**Vom 28. Februar 2020**

**Änderung der AVR-Diakonie Mitteldeutschland**

Die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (AVR) in der Fassung Diakonie Mitteldeutschland — Stand: August 2019 — werden wie folgt geändert:

**§ 1**

**Änderung der AVR**

1. Die bisherige Anlage 10/III AVR-DW.EKM „Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden“ wird zu Anlage 10/IV AVR-DW.EKM.

2. Anlage 10/III AVR-DW.EKM wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 10/III**

**Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) ausgebildet werden**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt für Auszubildende, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 in Einrichtungen gem. § 7 PflBG ausgebildet werden.

**§ 2**

**Ausbildungsvertrag**

(1) Zwischen der Trägerin bzw. dem Träger der Ausbildung und der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden, bei Minderjährigkeit deren gesetzliche Vertreter, ist vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen, der mindestens nachfolgende Angaben enthalten muss:

- a) die Bezeichnung des Berufes, zu dem nach den Vorschriften des PflBG ausgebildet wird, sowie den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 PflBG,
- b) den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
- c) Angaben über die der Ausbildung zugrunde liegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung,
- d) eine Darstellung der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der praktischen Ausbildung (Ausbildungsplan),
- e) die Einwilligung beider Vertragspartner zum Einsatz bei anderen Ausbildungsträgern, soweit die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung mit anderen Ausbildungsträgern in der Durchführung der Ausbildung kooperiert,
- f) besteht nach § 59 PflBG ein Wahlrecht, muss der Ausbildungsvertrag Angaben zum Wahlrecht und zum Zeitpunkt der Ausübung enthalten,
- g) die Verpflichtung der Auszubildenden bzw. des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- h) die Dauer der durchschnittlichen regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit,
- i) die Dauer der Probezeit,
- j) Angaben über die Zahlung und die Höhe des Ausbildungsentgeltes einschließlich des Umfangs etwaiger Sachbezüge nach § 19 Absatz 2 PflBG,
- k) die Dauer des Urlaubs,
- l) die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- m) einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die dem Ausbildungsvertrag zugrunde liegenden Arbeitsvertragsrichtlinien und Dienstvereinbarungen, sowie auf die Rechte aus dem jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsgesetz, und
- n) den Hinweis, dass im Fall des § 8 Absatz 2 Nummer 2 PflBG die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages von der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule abhängt.

(2) Änderungen des Ausbildungsvertrages bedürfen der Schriftform. Es gilt § 16 Absatz 5 PflBG.

(3) Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.

**§ 3**

**Pflichten der Auszubildenden/Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung**

Die Pflichten der Auszubildenden und die Pflichten der Trägerin bzw. des Trägers der praktischen Ausbildung ergeben sich aus §§ 17, 18 PflBG.

**§ 4**

**Probezeit**

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt sechs Monate.

**§ 5**

**Ärztliche Untersuchung**

(1) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende hat auf Verlangen der Trägerin bzw. des Trägers der Ausbildung vor der Einstellung ihre bzw. seine körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer bzw. eines von der Trägerin bzw. vom Träger der Ausbildung bestimmten Ärztin bzw. Arztes nachzuweisen.

(2) Bei einer bzw. einem unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung, sofern die Auszubildende bzw. der Auszubildende nicht bereits eine von einer anderen Ärztin bzw. einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgelegt hat, so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht.

(3) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung kann die Auszubildende bzw. den Auszubildenden bei begründeter Veranlassung ärztlich untersuchen lassen. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden. Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt oder eine Amtsärztin/einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Vertragsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.

(4) Die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung kann die Auszubildende bzw. den Auszubildenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses untersuchen lassen. Auf Verlangen der Auszubildenden bzw. des Auszubildenden ist er hierzu verpflichtet.

(5) Die Kosten der Untersuchung trägt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden bekannt zu geben.

#### § 6

##### Wöchentliche Ausbildungszeit

(1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden. Schultage werden mit 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angerechnet. An Schultagen soll der Auszubildende bzw. die Auszubildende nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(2) Führt die Auszubildende bzw. der Auszubildende die Ausbildung in Teilzeitform durch, wird die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit entsprechend dem Verhältnis der mit ihr bzw. ihm vereinbarten Ausbildungszeit zur regelmäßigen Ausbildungszeit einer vollbeschäftigten Auszubildenden bzw. eines vollbeschäftigten Auszubildenden festgelegt ( $x\%$  von 40 Stunden). Mit der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden ist eine Vereinbarung zu treffen, wie ihre bzw. seine regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit im Rahmen der allgemeinen Ausbildung erfolgt.

(3) Im Rahmen des Ausbildungszweckes darf die Auszubildende bzw. der Auszubildende unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen und in der Nacht ausgebildet werden.

(4) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

(5) Der Träger der praktischen Ausbildung hat für die Auszubildende bzw. den Auszubildenden ein Arbeitszeitkonto zu führen.

(6) Die Arbeitszeit am praktischen Ausbildungsort soll sich an den dort üblichen Arbeitszeiten orientieren.

(7) Soweit der Auszubildende bzw. die Auszubildende einen Pflicht-, Vertiefungs- oder weiteren Einsatz nicht bei dem

Träger der Ausbildung selbst, sondern in einer weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtung absolviert, sind die im Rahmen dieses Einsatzes über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinaus geleisteten Stunden in dieser Einrichtung bis zum Ende des Einsatzes auszugleichen. Aus diesem Einsatz entstandene, nicht ausgeglichene Minusstunden verfallen an dessen Ende. Die gesetzlichen Vorgaben des PflBG und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung bleiben unberührt.

#### § 7

##### Ausbildungsentgelt

(1) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt nach Anlage 10a AVR-DW, EKM.

(2) Führt die Auszubildende bzw. der Auszubildende die Ausbildung in Teilzeitform durch, wird die Höhe des Ausbildungsentgeltes anteilig entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 2 dieser Anlage festgelegt. Der Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres in der Teilzeitausbildung wird zum Zwecke der Festsetzung der entsprechenden Höhe des Ausbildungsentgeltes nach den Ausbildungsjahren durch Drittelung der Gesamtdauer der Teilzeitausbildung bestimmt.

(3) Wird eine andere Ausbildung oder Teile einer Ausbildung gem. § 12 PflBG auf die Dauer einer Ausbildung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 PflBG angerechnet, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgeltes gem. Anlage 10a die Zeit der Verkürzung bzw. die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit. Verlängert sich die Ausbildungszeit, erhält die Auszubildende bzw. der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit das zuletzt maßgebende Ausbildungsentgelt. Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Auszubildende bzw. der Auszubildende das nach der Anlage 10a zustehende höhere Ausbildungsentgelt jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

(4) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende erhält Zulagen und Zuschläge entsprechend den Regelungen der AVR-DW, EKM.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält die Auszubildende bzw. der Auszubildende die Wechselschicht- und Schichtzulage nach § 20 zu drei Viertel.

#### § 8

##### Sachbezüge

(1) Der Wert einer gewährten Unterkunft wird nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. Der Wert der Anrechnung vermindert sich in den in § 2 Absatz 3 Satz 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung aufgeführten Fällen.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der Werte, die durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sind, angerechnet werden; sie dürfen jedoch 75 Prozent der Bruttovergütung nicht überschreiten. Kann die Auszubildende bzw. der Auszubildende aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten. Eine Anrechnung von Sachbezügen ist nur zulässig, soweit dies im Ausbildungsvertrag vereinbart worden ist.

§ 9

Entschädigung bei Dienstreisen, Dienstgängen,  
Ausbildungsfahrten

(1) Soweit bei der jeweiligen Einrichtung keine andere Regelung gilt, ist nach den nachstehenden Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zu entschädigen.

(2) Bei Dienstreisen und Dienstgängen erhält die Auszubildende bzw. der Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Trägerin bzw. des Trägers der Ausbildung geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung unter Zugrundelegung der niedrigsten Reisekostenstufe.

(3) Wenn die Wegstrecke zwischen Ausbildungsort und Einsatzort 10 km übersteigt, hat der Auszubildende bzw. die Auszubildende einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten zu den Einsatzorten der praktischen Ausbildung verfällt nach 6 Monaten nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnitts, sofern er nicht vorher in Textform von der bzw. dem Auszubildenden beim Träger der praktischen Ausbildung geltend gemacht wurde.

(4) Bei Reisen zur Teilnahme an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung werden die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des kostengünstigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet.

(5) Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 10

Erholungsurlaub

(1) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der §§ 28ff. AVR-DW.EKM.

(2) Während des Erholungsurlaubs bemisst sich das Urlaubsentgelt nach § 28 Absatz 10 AVR-DW.EKM.

(3) Der Erholungsurlaub ist während der unterrichtsfreien Zeit und nach Möglichkeit zusammenhängend zu gewähren und in Anspruch zu nehmen.

§ 11

Freistellung zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen  
und Prüfungen

(1) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende ist für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen.

(2) Die Auszubildende bzw. der Auszubildende ist vor der staatlichen Abschlussprüfung zur Vorbereitung auf diese an fünf Ausbildungstagen freizustellen. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die die Auszubildenden zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung besonders zusammengefasst werden; die Auszubildende bzw. der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage.

(3) Der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für die Zeiten der Freistellung nach Absatz 1 und 2 fortzuzahlen.

§ 12

Vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung

Die Auszubildende bzw. der Auszubildende erhält vermögenswirksame Leistungen nach Anlage 12 AVR-DW.EKM und eine Jahressonderzahlung nach Anlage 14 AVR-DW.EKM.

§ 13

Ausbildungsmittel

Die Trägerin bzw. der Träger der praktischen Ausbildung ist verpflichtet, der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Abschlussprüfung erforderlich sind.

§ 14

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Besteht die Auszubildende bzw. der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

(3) Während der Probezeit (§ 4 Anlage 10/III AVR-DW.EKM) kann das Ausbildungsverhältnis von der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden gemäß § 22 Absatz 1 PflBG jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, von der Trägerin bzw. vom Träger der praktischen Ausbildung mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendertages (§ 30 Absatz 1 AVR-DW.EKM).

(4) Nach der Probezeit kann gemäß § 22 Absatz 2 PflBG das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
2. von der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. In den Fällen des Absatzes 4 Nummer 1 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

(6) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

## § 15

Anschlussbeschäftigung, Mitteilungspflicht und Weiterbildung

(1) Beabsichtigt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung, die Auszubildende bzw. den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, soll er dies der Auszubildenden bzw. dem Auszubildenden spätestens drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitteilen. In der Mitteilung kann die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung die Übernahme vom Ergebnis der staatlichen Prüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung soll die Auszubildende bzw. der Auszubildende in Textform erklären, ob sie bzw. er beabsichtigt, in ein Dienstverhältnis zu der Trägerin bzw. dem Träger der Ausbildung zu treten.

(2) Beabsichtigt die Trägerin bzw. der Träger der Ausbildung, die Auszubildende bzw. den Auszubildenden nicht in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, soll er dies ihr bzw. ihm drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitteilen.

(3) Wird die Auszubildende bzw. der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

## § 16

Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit vorstehend keine abweichende Regelung getroffen ist, finden die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland, Fassung Mitteldeutschland entsprechend Anwendung.

(2) Die Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nach Maßgabe des Pflegeberufgesetzes ausgebildet werden, kann auf die Beschäftigungszeit (§ 11a AVR-DW.EKM) angerechnet werden."

## § 2

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Halle, den 28. Februar 2020

Arbeitsrechtliche Kommission  
DW.EKM

Kucharicky  
stellv. Vorsitzender

**Urkunde**

über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Calbe, Schwarz und Trabitze zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Calbe-Schwarz Evangelischer Kirchenkreis Egelin

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskir-

chenrat des Evangelischen Kirchenkreises Egelin am 20. Februar 2019 und am 15. Januar 2020 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

## § 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Calbe, Schwarz und Trabitze schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

## § 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Calbe-Schwarz“.

## § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2020.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 22. Januar 2020 genehmigt.

Erfurt, den 2. März 2020  
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

**Urkunde**

über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Eilsleben und Ovelgünne zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Eilsleben-Ovelgünne Evangelischer Kirchenkreis Egelin

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Egelin am 12. Juni 2019 und am 15. Januar 2020 auf Antrag des gemeinsamen Gemeindegemeinderates der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

## § 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Eilsleben und Ovelgünne schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

## § 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Eilsleben-Ovelgünne“.

## § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2020.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 22. Januar 2020 genehmigt.

Erfurt, den 2. März 2020  
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

### Urkunde

#### über die Erweiterung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Groß Rodensleben Evangelischer Kirchenkreis Egeln

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Egeln am 13. Juni 2018, am 17. Oktober 2018 und am 15. Januar 2020 auf Antrag der beteiligten Gemeindekirchenräte Folgendes beschlossen:

#### § 1

Der Kirchengemeindeverband Groß Rodensleben, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Bergen, Groß Rodensleben und Hemsdorf wird um die Kirchengemeinde Klein Rodensleben erweitert.

#### § 2

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelischer Kirchengemeindeverband Rodensleben“.

#### § 3

Die Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2020.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 22. Januar 2020 genehmigt.

Erfurt, den 2. März 2020  
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

### Urkunde

#### über die Aufhebung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Eichenbarleben-Mammendorf und den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Eichen-

#### barleben, Irxleben, Mammendorf, Ochtmersleben und Wellen zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Irxleben Evangelischer Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt am 15. März 2019 und am 18. November 2019 auf Antrag der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

#### § 1

Der Evangelische Kirchengemeindeverband Eichenbarleben-Mammendorf, bestehend aus den Evangelischen Kirchengemeinden Eichenbarleben und Mammendorf, wird aufgehoben.

#### § 2

Die Evangelischen Kirchengemeinden Eichenbarleben, Irxleben, Mammendorf, Ochtmersleben und Wellen schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

#### § 3

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Irxleben“.

#### § 4

Die Aufhebung und der Zusammenschluss erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar 2020.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 20. Januar 2020 genehmigt.

Erfurt, den 2. März 2020  
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

### Urkunde

#### Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Bremsnitz, Karlsdorf, Rattelsdorf und Weißbach zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Weißbach-Seitentäler Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Eisenberg

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der

Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Eisenberg am 12. Dezember 2019 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

### § 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Bremsnitz, Karlsdorf, Rattelsdorf, Weißbach schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

### § 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Weißbach-Seitentäler“.

### § 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2020.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 7. Januar 2020 genehmigt.

Erfurt, den 2. März 2020  
(1433)

L.S.

Das Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

## B. PERSONALNACHRICHTEN

### *Ernennungen von Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten:*

- **Pfarrer Dr. Thomas Schlegel**, 1. Oktober 2019, erneute Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bis zum 30. September 2025 als Referatsleiter des Referates für Gemeinde und Seelsorge des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zum Kirchenrat
- **Pfarrer Albrecht Steinhäuser**, 1. Januar 2020, erneute Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit bis zum 31. Dezember 2029 als Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung in Sachsen-Anhalt zum Oberkirchenrat

### *Entsendungsdienst / Probendienst:*

- **Pfarrerinnen Philine Hommel**, 1. April 2020, Weißenfels Mitte
- **Pfarrerinnen Dr. Saskia Lieske**, 1. April 2020, Thale und Beauftragung mit Klinikseelsorge
- **Pfarrerinnen Maria Knabe**, 1. April 2020, Gräfontonna
- **Pfarrerinnen Dr. Maria Blischke**, 1. April 2020, Kelbra und Mobile Kinder- und Jugendkirche
- ordinierte **Gemeindepädagogin Judith Kölling**, 1. April 2020, Kreispfarrstelle Elster und Religionsunterricht
- **Pfarrer Andreas Tschurn**, 1. April 2020, Wallendorf (Schladebach und Kötzschau)
- **Pfarrer Aaron Rogge**, 1. April 2020, Apolda III

- **Pfarrer Hagen Mewes**, 1. April 2020, Mieste
- **Pfarrer Andreas Paulsen**, 1. April 2020, Tastungen
- **Pfarrer Christoph Backhaus**, 1. April 2020, Knau
- **Pfarrer Florian Zobel**, 1. April 2020, Großtöpfer
- **Pfarrer Conrad Krannich**, 1. April 2020, Magdeburg, reformierte Gemeinde und Persönlicher Referent im Büro des Landesbischofs

### *Berufungen:*

- **Pfarrerinnen Johanna Bernstengel**, 1. November 2019, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle der Stadtjugendpfarrerinnen im Kirchenkreis Jena
- **Pfarrerinnen Beate-Maria Mücksch**, 16. November 2019, zur 2. Stellvertreterin des Superintendenten des Kirchenkreises Egeln für die Dauer der Wahlperiode
- **Pfarrer Jürgen Schilling**, 1. Januar 2020, zum Superintendenten des Kirchenkreises Halberstadt bis zum 31. Dezember 2029
- **Pfarrerinnen Dr. Karen Schmitz**, 1. Januar 2020, Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren und Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle für Studierendenbegleitung am Karl-von-Hase-Haus und der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- **Pfarrerinnen Sophie Kersten**, 1. Februar 2020, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Bad Klosterlausnitz
- **Pfarrerinnen Susanne Jordan**, 1. März 2020, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Kreispfarrstelle für Seniorenheimarbeit im Kirchenkreis Jena bis zum 31. Dezember 2025
- **Pfarrer Christoph Maier**, 1. März 2020, Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit und Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle des Studienleiters für Theologie und Politik in Verbindung mit der Funktion des Direktors der Evangelischen Akademie Sachsen-Anhalt e.V. für die Dauer von sechs Jahren
- ordinierte **Gemeindepädagogin Rebekka Prozell**, 1. April 2020, Berufung in das Gemeindepädagogendienstverhältnis auf Lebenszeit und Übertragung der Pfarrstelle Jerichow

### *Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagoginnenstellen:*

- **Pfarrerinnen Ulrike Becker**, 1. Januar 2020, Gehren
- ordinerter **Gemeindepädagoge Sebastian Beutel**, 1. Februar 2020, Osterwieck
- **Pfarrer Hans-Jörg Heinze**, 1. März 2020, Großthiemig

### *Übertragungen von Kreispfarrstellen bzw. Kreisgemeindepädagoginnenstellen:*

- ordinerter **Gemeindepädagoge Robert Neumann**, Verlängerung der Übertragung der IV. Kreisgemeindepädagoginnenstelle im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt bis zum 31. März 2025

### *Übertragungen landeskirchlicher Stellen:*

- ordinerter **Gemeindepädagoge Jürgen Vogel**, 1. März 2020, erneute Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle des Referenten für die Arbeit mit Kindern und Familien im Kinder- und Jugendpfarramt der EKM bis zum 30. Juni 2025
- **Pfarrerinnen Dorothea Höck**, 1. April 2020, erneute Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle für Evangelische Erwachsenenbildung in der Region West bis zum 31. August 2020

*Beauftragungen:*

- **Pfarrer Ralf Kühlwetter-Uhle**, 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020, längstens bis zur Wiederbesetzung der Regionalpfarrstelle Sonneborn, pastorale Dienste im Kirchenkreis Gotha

*Beurlaubungen/Freistellungen:*

- **Pfarrer Dr. Roland Lehmann**, 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2022 Beurlaubung im kirchlichen Interesse für die Tätigkeit als Privatdozent am Lehrstuhl für Kirchengeschichte in Jena
- **Pfarrer Michael Blaszyk**, 1. Februar 2020 bis zum 31. Januar 2026, Beurlaubung für den Dienst als Militärpfarrer beim Evangelischen Militärpfarramt Sondershausen

*Versetzungen:*

- **Pfarrer Helge Hoffmann**, 1. Februar 2020, zur Evangelischen Kirche im Rheinland
- **Pfarrer Maria Schulze**, 1. Februar 2020, zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
- **Pfarrer Joachim Geis**, 1. Februar 2020, zur Evangelischen Kirche im Rheinland
- **Pfarrer Clemens-Michael Kluge**, 1. Februar 2020, zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Übertragung der Kreispfarrstelle für Religionsunterricht im Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf für die Dauer von sechs Jahren
- **Pfarrer Dörte Paul**, 1. März 2020, zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- **Pfarrer Dr. Matthias Paul**, 1. März 2020, zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- **Pfarrer Susanne Hennrich**, 1. März 2020, zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Übertragung der 1. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Halle-Saalkreis für die Dauer von sechs Jahren

*Ruhestand:*

- **Pfarrer Gerhard Richter**, 31. Dezember 2019
- **Pfarrer Thomas Brüderle**, 31. Dezember 2019
- **Oberkirchenrat Eberhard Grüneberg**, 31. Dezember 2019
- ordinierte **Gemeindepädagogin Ilse-Marie Vogel**, 31. Januar 2020
- **Pfarrer Dr. Hanna Kasparick**, 31. Januar 2020
- **Pfarrer Wilfried Stötzner**, 29. Februar 2020
- **Pfarrer Sebastian Zwenert**, 31. März 2020

*Heimgerufen wurden:*

- **Pfarrer i. R. Peter Heyroth**, geboren am 1. Oktober 1934 in Wanleben, zuletzt in Quedlinburg I St. Nikolai, verstorben am 5. Oktober 2019 in Berlin
- **Superintendent i. R. Bernhard Sparsbrod**, geboren am 14. Februar 1932 in Trockenborn, zuletzt Superintendent in Stadtroda, verstorben am 20. November 2019 in Apolda
- **Pfarrer i. R. Dr. Hans-Peter Gensichen**, geboren am 30. Oktober 1943 in Pritzwalk, zuletzt Leiter „Kirchliches Forschungsheim e.V.“ in Wittenberg, verstorben am 28. November 2019 in Tübingen
- **Pfarrer i. R. Thomas Austel**, geboren am 11. Mai 1945 in Saalfeld, zuletzt in Erfurt, verstorben am 5. Dezember 2019 in Bardowick
- **Pfarrer i. R. Otto Lüdecke**, geboren am 29. Januar 1931 in Immekath, zuletzt in Jeggau, verstorben am 6. Dezember 2019 in Kalbe (Milde)
- **Pfarrer i. R. Norbert Haas**, geboren am 29. Mai 1935 in Genthin, zuletzt in der Altstadtgemeinde Magdeburg, verstorben am 14. Dezember 2019 in Magdeburg
- **Pfarrer i. R. Ortrun von Einsiedel**, geboren am 2. No-

vember 1929 in Weimar, zuletzt in Königsee II, verstorben am 18. Dezember 2019 in Erfurt

- **Pfarrer i. R. Dr. Martin Heinze**, geboren am 17. März 1932 in Erfurt, zuletzt in Untermaßfeld, verstorben am 19. Dezember 2019 in Meiningen
- **Pfarrer i. R. Dorothea Bachran**, geboren am 12. Februar 1930 in Dornstedt, zuletzt in Magdeburg, verstorben am 26. Dezember 2019 in Magdeburg
- **Pfarrer i. R. Horst Baldeweg**, geboren am 4. Juni 1926 in Bärenstein/Erzgebirge, zuletzt in Jena IV, verstorben am 13. Januar 2020 in Jena
- **Pfarrer i. R. Joachim Jaehnert**, geboren am 12. Februar 1928 in Leuna, zuletzt in Brachwitz, verstorben am 28. Januar 2020 in Nabburg
- **Pfarrer i. R. Siegfried Kaufmann**, geboren am 26. November 1933 in Jena, zuletzt in Gumpelstadt, verstorben am 15. Februar 2020
- **Pfarrer i. R. Martin Bauer**, geboren am 5. Juni 1926 in Gotha, zuletzt in der 2. Pfarrstelle St. Michaelis und Superintendent in Zeitz

*Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir,  
so sterben wir dem Herrn.*

*Darum: wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.  
Römer 14,8*

---

## C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

*Bewerbungsberechtigung:*

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrerinnen und Pfarrer (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und ordinierte Gemeindepädagogen (m/w/d) im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern bzw. ordinierten Gemeindepädagoginnen und ordinierten Gemeindepädagogen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

*Bewerbungsunterlagen:*

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes, ggf. ergänzt mit Zertifikaten von stellenrelevanten Fort- und Weiterbildungen, einzureichen. Für Bewerberinnen und Bewerber der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

*Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:*

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der

EKM, Personaldezernat, Referat P3, KR´in Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt zu richten.  
Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

*Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen:*  
Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteleuropa können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <https://www.landeskirche-anhalts.de/stellen>.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (<https://www.ekmd.de/service/stellenangebote>).

*Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:*

### **I. Gemeindepfarrstellen**

1. Pfarrstelle Mansfeld
2. Pfarrstelle Quedlinburg II
3. Pfarrstelle Schönhausen (50 Prozent Pfarrdienst zzgl. 50 Prozent Kreispfarrstelle)
4. Pfarrstelle Silkerode
5. Pfarrstelle Veckenstedt
6. Pfarrstelle Welbsleben
7. Pfarrstelle Zörbig

### **II. Kreispfarrstellen**

1. Kreispfarrstelle für Gefängnisseelsorge in der JVA Torgau
2. III. Kreispfarrstelle für Entlastungsdienste im Evangelischen Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

### **III. Superintendentenstellen**

---

### **IV. landeskirchliche Stellen**

---

#### **Zu I. 1.:**

#### **Pfarrstelle Mansfeld**

Propstsprengel Halle-Wittenberg  
Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda  
Stellenumfang: 100 Prozent  
Predigtstellen: 11  
Gemeindeglieder: 790  
Dienstszitz: Mansfeld  
Dienstwohnung: vorhanden  
Dienstbeginn: baldmöglichst  
bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer (m/w/d)  
Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Der Pfarrbereich Mansfeld umfasst das Kirchspiel Mansfeld-Lutherstadt und die Kirchengemeinde Klostermansfeld. Zum Kirchspiel Mansfeld-Lutherstadt gehören die Kirchengemeinden Mansfeld, Leimbach, Möllendorf mit Blumerode, Vatterode mit Gräfenstuhl, Annarode, Siebigerode, Großörner und Burgörner. Die Ortschaften liegen nicht weit voneinander entfernt. Das Pfarrhaus mit Dienstwohnung in Mansfeld liegt etwa in der Mitte des Pfarrbereiches. Es bietet eine Wohnfläche mit derzeit 120 m<sup>2</sup>, inklusive separater Gästewohnung, einen nicht einsehbaren Hinterhof mit Schuppen und einen (mit jungen und alten Obstbäumen bepflanzten) Garten, inklusive separater Einfahrt.

Die Ortschaften der Kirchengemeinden mit kleinstädtischem und dörflichem Charakter liegen in der bezaubernden Landschaft des Vorharzes. Sie gehören gleichsam alle zur Heimat Martin Luthers, der hier nicht nur aufwuchs, sondern später auch reformatorisch in Erscheinung trat. Zusammen mit der Kirchengemeinde Klostermansfeld und ihrer beeindruckenden romanischen Klosterkirche bilden die Gemeinden einen Ring um Burg- und Schloss Mansfeld. Hier befindet sich eine kirchliche Bildungseinrichtung, die bereits seit 1947 besteht und Konfirmanden- und Jugendgruppen aus ganz Deutschland und dem Ausland empfängt.

Gute Anbindungen an die Eisenbahn (Klostermansfeld oder Eisleben) bzw. an das Autobahnnetz (A36, A38, A14) sind gegeben. Halle, Magdeburg bzw. Erfurt sind per Bahn oder per Auto in weniger als einer Stunde erreichbar. Schulen (Grund- und Sekundarschule mit Schulhort in Mansfeld, Gymnasium in Hettstedt) und KITAS (z. B. Mansfeld, Leimbach) sind ebenso vor Ort vorhanden wie Einkaufsmöglichkeiten. Die ärztliche Versorgung ist gut aufgestellt. Krankenhäuser gibt es in Hettstedt, Eisleben und Sangerhausen.

Geleitet wird das Kirchspiel wie die Kirchengemeinde Klostermansfeld von je einem Gemeindegemeinderat, die sich beide seit der letzten Wahl stark verjüngt haben und ein ausgewogenes Verhältnis von jungen und alten bzw. erfahrenen und neuen Ältesten ausweisen. Zudem wurde 2019 ein Bauausschuss ins Leben gerufen, der die Arbeit des GKR zugunsten anderer gemeindlicher Aufgaben entlasten soll.

Zwei Gemeindebüros (Mansfeld, Klostermansfeld) unterstützen mit je einer Mitarbeiterin bei der gemeindlichen Verwaltung (z. B. der drei kirchlichen Friedhöfe).

In der Region Mansfelder Land arbeiten eine Kantorin und eine Gemeindepädagogin, daneben aber auch einige ehrenamtliche Organisten, Erzieher, Lehrer und eine erfahrene Lektorin. In den einzelnen Kirchengemeinden treffen sich regelmäßig Frauen und freuen sich auf die Begegnung mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer. Übergemeindliche Kreise gibt es auch: den Männerkreis und den Bibelkreis.

*Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die bzw. der*

- mit Menschen gern in Kontakt tritt und ein offenes Ohr für ihre Anliegen hat,
- dörflich und kleinstädtisch strukturiertes Gemeindeleben in seiner Vielfalt erkennt, stützt und bereichert,
- das Zusammenwirken mit engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen schätzt und fördert (u. a. Luthermuseum, Kirchbauverein, Friedhofsverwaltung, Arbeitskreise, Heimatverein, KITAS und Schulen, FFW),
- regionale Arbeit pflegt und weiter entwickelt (Konfirmandenarbeit),
- das kirchliche und kulturelle Erbe Martin Luthers und der Reformation als gemeindliches Gestaltungselement begreift (u. a. Fest „Luthers Einschulung“, Tourismus, Kirchenführer),
- die Anliegen und Bedürfnisse von Mitarbeitern und Senioren im Johanniterhaus, das traditionell eine enge Verbindung zur Kirchengemeinde hat, seelsorgerisch und im Kuratorium begleitet,
- Freude am traditionsbewussten und themenbezogenen gottesdienstlichen Leben hat und sich vor zwei regelmäßigen Andachten im Monat und drei Gottesdiensten am Wochenende nicht scheut.

Die Gemeindegemeinderäte können sich eine Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer oder einem Pfarrerehepaar



gut vorstellen. Dazu wird auf die Ausschreibung des Pfarrbereiches Welbsleben verwiesen.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Frau Christina Stertze, GKR-Vorsitzende Kirchspiel Mansfeld-Lutherstadt, Tel.: 034782/21729
- Frau Carina Kirchberg, GKR-Vorsitzende Kirchengemeinde Klostermansfeld, Tel.: 034772/28831
- Superintendent Andreas Berger, Freistr. 21, 06295 Lutherstadt Eisleben, Tel.: 03475/648631, E-Mail: sup@kk-e-s.de

**Zu I. 2.:**

**Pfarrstelle Quedlinburg II**

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Halberstadt

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 6

Gemeindeglieder: 2 050 (Quedlinburg), 250 (Ditfurt)

Dienstszitz: Quedlinburg

Dienstwohnung: in Quedlinburg vorhanden

Dienstbeginn: 1. November 2020

bewerbungsberechtigt: Pfarrerinnen und Pfarrer (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinden Quedlinburg und Ditfurt freuen sich auf Ihre Bewerbung!

Mit dem Ruhestandeintritt des bisherigen Stelleninhabers kann die Pfarrstelle Quedlinburg II zum 1. November 2020 wiederbesetzt werden. Es erwarten Sie zwei Gemeinden, die in den Herausforderungen unserer Zeit als Gemeinde Jesu Christi ihren Weg suchen, über sehr gute Ressourcen verfügen, Raum für Gestaltungsmöglichkeiten bieten und eigenständig arbeitende Gemeindeglieder haben.

Quedlinburg ist mit seiner Altstadt, dem Stiftsschloss und der Stiftskirche UNESCO-Weltkulturerbe. Die etwa 20 000 Einwohner zählende Stadt zieht zahlreiche Besucherinnen und Besucher aus der ganzen Welt an. Sie gehört zur „Straße der Romanik“ und ist ein idealer Startpunkt für den Tourismus im Nationalpark Harz. In der Stadt gibt es alle Schultypen, zahlreiche Kindergärten, ein Krankenhaus und ein eigenes Theater. Die Kirchengemeinde Ditfurt liegt unweit von Quedlinburg an der Bode. Die Region ist ein bekannter Anziehungsort für touristische und sportliche Aktivitäten. Bahn, Radweg und Landstraße verbinden Ditfurt mit Quedlinburg. Über die A 36 ist man schnell in den Regionen Halle/Leipzig oder auch Braunschweig/Hannover.

In Quedlinburg stehen für die kirchliche Arbeit fünf Kirchen und ein Gemeindehaus zur Verfügung. Besondere Aufmerksamkeit erfahren Kinder und Familien, für die ein Offenes Kinder- und Jugend-Haus unterhalten wird (die „Haltestelle“). Der Domschatz, die offene Kirche, Besuchsdienst sowie die geistliche Arbeit bilden weitere Schwerpunkte für engagierte Gruppen Ehrenamtlicher. Zahlreiche Instrumentalensembles und Chöre prägen die Kirchenmusik. Als eigene Konzertreihe hat sich der Quedlinburger Musiksommer mit überregionaler Bekanntheit etabliert. In die Stadt bringt sich die Kirchengemeinde mit einem anspruchsvollen geistlichen und seelsorgerlichen Profil ein und wendet sich bewusst auch den zahlreichen Gästen zu. In der Ökumene wird eine enge Zusammenarbeit gepflegt.

Die Kirchengemeinde Ditfurt liegt in ländlich geprägtem Umfeld. Sie verfügt über ein Pfarrhaus, ein Gemeindehaus und die einhundert Jahre alte Kirche. Ein Schwerpunkt der

Kirchengemeinde ist die Arbeit mit Kindern und Familien. Sie wird weitgehend ehrenamtlich verantwortet und ist offen für neue Impulse.

*Amtshandlungen:*

Quedlinburg gesamt (in Klammern: Quedlinburg II)

	2017	2018	2019
Taufen:	19 (10)	10 (7)	15 (10)
Konfirmationen:	18 (16)	10 (5)	18 (13)
Trauungen:	8 (6)	5 (2)	5 (2)
Beerdigungen:	45 (22)	33 (23)	20 (9)

*Ditfurt*

	2017	2018	2019
Taufen:	---	5	2
Konfirmationen:	5	1	1
Trauungen:	---	2	1
Beerdigungen:	5	7	4

Die beiden Kirchengemeinden wünschen sich Bewerberinnen und Bewerber mit:

- einem erkennbaren geistlichen und theologischen Profil sowie seelsorgerlicher Kompetenz,
- Kreativität, Eigenständigkeit, kommunikative Kompetenz, Integrationsfähigkeit,
- einem Faible für die Arbeit in beruflichen und ehrenamtlichen Teams sowie
- Wertschätzung für die in den beiden Kirchengemeinden geprägten Gemeinde-Profile.

Persönliche Gaben sowie besondere Berufserfahrungen sollen berücksichtigt werden können. In Ditfurt soll ein Schwerpunkt auf der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien liegen.

*Die beiden Kirchengemeinden bieten:*

- eine im Rahmen der Stellplanung des Kirchenkreises langfristig gesicherte Stelle mit uneingeschränktem Dienstumfang,
- die Dienstgemeinschaft u. a. mit dem Kollegen in der Pfarrstelle Quedlinburg I, weiteren in Stadt und Region tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern, einem ordinierten Prädikanten, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern,
- motivierte und engagierte Mitarbeitenden-Teams, die sich auf die Zusammenarbeit freuen,
- eine modernisierte geräumige Pfarrwohnung in Quedlinburg mit einem schönen Garten,
- eine ausgezeichnete Gebäude-Situation mit weitgehend renovierten Kirchen und einem multifunktionalen Gemeindehaus in Quedlinburg sowie einem Gemeindehaus in Ditfurt,
- Gemeinden mit dem besonderen Wunsch der Entwicklung von neuen Formen der Gemeindearbeit,
- Freiheit zur Entfaltung eigener Vorhaben,
- wöchentlich einen dienstfreien Tag und monatlich einen dienstfreien Sonntag.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Dr. Malte Kienitz, Vorsitzender des Gemeindegemeinderates Quedlinburg, Tel.: 03946/5199857, E-Mail: maltekienitz@qrrekt.de
- Hans-Jürgen Gröpke, Vorsitzender des Gemeindegemeinderates Ditfurt, Tel.: 03946/4450, E-Mail: hans-juergen@groepke.de
- Superintendent Jürgen Schilling, Tel.: 03941/571738, E-Mail: juergen.schilling@kirchenkreis-halberstadt.de

**Zu I. 3.:****Pfarrstelle Schönhausen****(verbunden mit 50 Prozent Kreispfarrstelle)**

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg

Kirchenkreis: Stendal

Stellenumfang: 50 Prozent Gemeindepfarramt in Verbindung mit 50 Prozent Öffentlichkeits- und Ehrenamtsarbeit im Kirchenkreis

Predigtstätten: 5

Gemeindeglieder: ca. 670

Dienstort: Schönhausen

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

*Allgemeines und Infrastruktur:*

Der Pfarrbereich Schönhausen liegt zwischen Havelberg und Jerichow, unweit von Stendal im schönen Elbe-Havel-Land. Pfarrsitz ist Schönhausen, das ca. 20 km von Stendal entfernt liegt.

Zum Pfarrbereich Schönhausen gehören zwei Kirchspiele mit den Orten Ferchels, Molkenberg, Schollene, Hohengöhren, Lübars-Neuermark und Schönhausen.

Der Pfarrbereich Schönhausen besteht aus überwiegend ländlichen Gemeinden. Beide Kirchspiele haben jeweils einen selbstständig arbeitenden Gemeindekirchenrat mit ehrenamtlichem Vorsitz.

Es gibt eine gute Kooperation beider Kirchspiele und jährlich eine gemeinsame GKR-Klausur.

Die zu den Gemeinden gehörenden Gebäude (Kirchen, Pfarrhäuser, Gemeindehaus) sind in einem baulich soliden und sanierten Zustand. Ein Pfarrhaus in Schollene wird z. Zt. instand gesetzt, an der Kirche Hohengöhren wird die Fassade saniert. Um all diese Dinge kümmert sich engagiert und kompetent ein Bauausschuss.

Alle zum Pfarrbereich gehörenden Friedhöfe werden vom Kreiskirchenamt in Stendal verwaltet.

*Pfarrhaus und Dienstwohnung:*

Das erst vor kurzem solide und modern sanierte Pfarrhaus in Schönhausen (mit insgesamt 167 m<sup>2</sup>) beherbergt die Dienstwohnung und ist sofort bezugsfertig. Die Dienstwohnung verteilt sich auf zwei Etagen (Erd- und Dachgeschoss) und bietet fünf Zimmer, Küche, zwei Bäder, eine Gästetoilette, Vorraum, zwei Flure, Diele und eine Öl-Zentralheizung. Ebenso stehen eine Garage und Nebengelass zur Verfügung. Im Pfarrhaus befinden sich zudem das Amtszimmer und das Gemeindebüro. Die zeitgemäßen Gemeinderäume liegen in einem separaten Gemeindehaus mit Winterkirche (unmittelbar zwischen dem Pfarrhaus und der Kirche gelegen). Verschiedene Räumlichkeiten bieten ausreichend Platz für Christenlehre, Konfi, JG, Chor und Seniorenarbeit.

*Gemeindeleben:*

Das Gemeindeleben ist sehr aktiv. Verschiedene Frömmigkeitsformen leben in fröhlicher Koexistenz neben- und miteinander. Neben der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber gibt es einen Mitarbeiter für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, eine Kantorin (nebenamtlich), eine ordinierte Prädikantin im Ehrenamt und eine Gemeindegemeindeglied. Zu den üblichen Veranstaltungen und Gemeindegemeindegliedern gibt es darüber hinaus diverse Interessengruppen (z. B. Kunst und Musik) und eine wöchentliche, von Ehrenamtlichen organisierte und angeleitete Andacht in Schollene. Die Gottesdienste werden in der Regel gut besucht. Die Arbeit der Gemeinde-

kirchenräte wird zusätzlich von vielen anderen Ehrenamtlichen unterstützt.

*Aufgaben im Kirchenkreis:*

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers gehören zu 50 Prozent die Öffentlichkeitsarbeit und die Arbeit mit Ehrenamtlichen im Kirchenkreis Stendal. Dazu zählen die Organisation von Ehrenamtskonventen genauso wie die Begleitung und Aus-/Weiterbildung (bzw. deren Organisation) von Lektorinnen/Lektoren.

*Was wir uns wünschen:*

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich eine Stelleninhaberin/einen Stelleinhaber, die/der mit lebensnaher Verkündigung und Zuversicht das Wort Gottes zu den (auch kirchenfernen) Menschen bringt, mit ihnen lebt und ein Herz für die Arbeit mit Konfirmanden hat. Sie/er sollte neue Ideen, Motivation und Lust auf Neues mitbringen und Wertschätzung von Bestehendem.

Die Gemeindekirchenräte und der Kirchenkreis freuen sich auf Ihre Bewerbung und Interesse.

*Kasualien:*

	2016	2017	2018
Taufen:	15	9	5
Konfirmation:	6	2	5
Bestattungen:	11	12	16

*Weitere Auskünfte erteilt:*

- Superintendent Michael Kleemann, Am Dom 18, 39576 Stendal, E-Mail: [suptur@kirchenkreis-stendal.de](mailto:suptur@kirchenkreis-stendal.de)
- Website: [www.kirchenkreis-stendal.de](http://www.kirchenkreis-stendal.de)

**Zu I. 4.:****Pfarrstelle Silkerode**

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Kirchenkreis: Südharz

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstellen: 7

Gemeindeglieder: 1 327

Dienstort: Silkerode

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Der Pfarrbereich Silkerode ist landschaftlich reizvoll im Südharz an der Grenze zu Niedersachsen gelegen. Zum Pfarrbereich Silkerode gehören das Kirchspiel Silkerode (mit den Orten Bockelnhagen, Silkerode, Weißenborn-Lüderode und Zwinge), Epschenrode, Stöckey und Werningerode. Politisch ist der Pfarrbereich Silkerode zum Landkreis Eichsfeld zugehörig.

Das Pfarrhaus befindet sich in Silkerode. Die Dienstwohnung umfasst 111 m<sup>2</sup> (Wohn-, Schlaf-, 2 Kinder-, Gästezimmer, Küche, Bad) und ist sofort bezugsfähig. Das Pfarrhaus ist von einem geschützten Garten umgeben. Kindergärten befinden sich in Bockelnhagen (in kommunaler Trägerschaft), in Weißenborn (in katholischer Trägerschaft) und in Werningerode sowie Stöckey (in Trägerschaft der Diakonie). Die Grundschule kann in Weißenborn besucht werden. Die Regelschule befindet sich in Bischofferode, das Gymnasium in Worbis.

*Was erwartet Sie:*

In allen Orten des Pfarrbereiches gibt es eine Kirche mit regelmäßigen Gottesdiensten. Gemeinderäume gibt es zudem in Zwinge, Silkerode, Stöckey und Werningerode. Die meisten Kirchen sind in einem guten baulichen Zustand mit beispielbaren Orgeln und teilweise ehrenamtlichen Organistinnen und Organisten. Für das Kirchspiel Silkerode wurde in den letzten Jahren ein Gebäudekonzept mit Schwerpunkten für die Kirchen erarbeitet. Die Kirche in Bockelnhagen wird derzeit zu einem Gemeindezentrum im Kirchspiel Silkerode umgebaut. Im Pfarrbereich gibt es einen Kirchenchor sowie einen Kinder- und Jugendchor.

Die Arbeit mit Kindern findet zum einen in der Grundschule in Weißenborn und im kommunalen Kindergarten und zum anderen in Stöckey in den Gemeinderäumen statt. In allen Orten gibt es regelmäßig Familiengottesdienste. Bereichert wird die Arbeit durch regionale Aktionen wie Familienfreizeit, Teenietage, Kinderbibeltage und einen jährlichen Familientag. Ein Gemeindebrief informiert regelmäßig über alle Aktivitäten im Pfarrbereich. Im Kirchenkreis Südharz gibt es eine aktive dezentrale Jugendarbeit mit der Herzschnitz-Jugendkirche in Nordhausen als gemeinsamen Anlauf- und Treffpunkt. Weitere Informationen dazu finden sich unter: [www.herzschnitz.me](http://www.herzschnitz.me). Engagierte Ehrenamtliche bringen sich in den unterschiedlichen Aufgaben- und Leitungsbereichen ein. Als hauptamtliche Mitarbeiter wirken mit: eine Gemeindepädagogin und eine Pfarramtssekretärin im Pfarrbüro Silkerode mit einem Umfang von 8 Std./Woche. Darüber hinaus ist eine Zusammenarbeit in der Gesamtregion mit zwei weiteren Pfarrbereichen erwünscht. Die Kirchengemeinden pflegen gute ökumenische Kontakte.

*Amtshandlungen:*

	2017	2018	2019
Taufen:	14	10	5
Konfirmationen:	7	7	7
Trauungen:	2	3	3
Bestattungen:	24	23	13

*Wir wünschen/erwarten:*

- die Freude für das Leben auf dem Land und das Zugehen auf Menschen,
- eine wertschätzende Zusammenarbeit mit Gemeindegliedern, Kollegen und Ehrenamtlichen im Pfarrbereich und in der Region,
- die Integration des gesamten Spektrums der Gemeinde,
- ein Herz für traditionelle und Lust auf neue Formen der Gemeindegliederarbeit,
- die Offenheit für kirchenferne Menschen und Zusammenarbeit mit Vereinen und Kommunen,
- Interesse an der ökumenischen Zusammenarbeit.

Der Kirchenkreis Südharz hat in den zurückliegenden zwei Jahren erste gute Erfahrungen im Bereich der Elektro-Mobilität sammeln können. Bei Interesse kann diese Erfahrung auf den Pfarrbereich Silkerode ausgeweitet werden.

Zeitnah ist im Kirchenkreis die Pfarrstelle Bleicherode zu besetzen (sh. Amtsblatt vom 15. März 2020).

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Vorsitzende des Kirchspiels Silkerode, Frau Ute Iser, Tel.: 036072/81715
- Pfarrer Thomas Reim, Tel.: 03631/4708283, E-Mail: [Thomas-reim@t-online.de](mailto:Thomas-reim@t-online.de)
- Superintendent Andreas Schwarze, Tel.: 03631/609915, E-Mail: [andreas.schwarze@ekmd.de](mailto:andreas.schwarze@ekmd.de)

**Zu I. 5.:**

**Pfarrstelle Veckenstedt**

Propstsprengel: Stendal-Magdeburg  
 Kirchenkreis: Halberstadt  
 Stellenumfang: 100 Prozent  
 Predigtstätten: 4  
 Gemeindeglieder: 1 022 (31. Dezember 2018)  
 Dienstsitz: Veckenstedt  
 Dienstwohnung: vorhanden  
 Dienstbeginn: baldmöglichst  
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer (m/w/d)  
 Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinden Abbenrode, Stapelburg und Veckenstedt-Schmatzfeld freuen sich auf eine neue Pfarrerin bzw. einen neuen Pfarrer.

*Zur Infrastruktur:*

Die Gemeinden des Pfarrbereiches Veckenstedt befinden sich im Nordharz am Fuße des „Brocken“. Der Nationalpark Harz liegt vor der Haustür. Die Kreisstadt Halberstadt, Werningerode, Quedlinburg, Blankenburg, aber auch Braunschweig, Goslar und Hannover sind über die bei uns verlaufende A36 schnell erreichbar. Die weitest liegende Stadt Ilsenburg und der Ort Stapelburg bieten Anschluss an das Netz der DB. Die Tagungs- und Begegnungsstätte Evangelisches Zentrum Kloster Drübeck ist sieben Kilometer entfernt.

Veckenstedt liegt zentral. Die beiden äußeren Punkte der Pfarrstelle, Schmatzfeld und Abbenrode, lassen sich mit dem Auto in kurzer Zeit erreichen.

Das 2011 modernisierte Pfarrhaus in Veckenstedt dient als Amts- und Wohnsitz. Im Obergeschoss befindet sich eine große Dienstwohnung (145 m<sup>2</sup>) mit sechs Zimmern. Im Erdgeschoss sind die Gemeinderäume und das Gemeindebüro. Ein schöner, großer Pfarrgarten liegt hinterm Haus. Der Sitz der Gemeindeverwaltung ist vor Ort. In Nachbarschaft des Pfarrhauses befindet sich eine Grundschule in freier Trägerschaft und am Ortsrand von Veckenstedt ist das Landschulheim „Grovesmühle“ (Realschule, Gymnasium und Fachoberschule). In Stapelburg ist eine staatliche Grundschule, in Ilsenburg eine evangelische Grundschule. Veckenstedt hat eine Kinderkrippe und einen Kindergarten. Es gibt Einkaufsmöglichkeiten (Bäcker, Fleischer, Landmarkt, Hofladen). In der Nachbarstadt Ilsenburg befinden sich mehrere größere Einkaufsmärkte, eine Bibliothek, Optiker, Apotheken, Arzt- und Zahnarztpraxen, Physiotherapie, Gaststätten und Hotels. Auch in Stapelburg und Abbenrode gibt es Einkaufsmöglichkeiten.

*Zum Gemeindeleben:*

In unseren Gemeinden finden Sie engagierte Gemeindeglieder, die das kirchliche Leben aktiv mitgestalten. Bspw. werden Familiengottesdienste von Gemeindegliedern gestaltet. Es gibt Kinder-, Jugend- und Frauenkreise, dazu ein reges Miteinander mit anderen Gruppen vor Ort. Das Einbinden der Kirche in das Vereinsleben der Orte hat sich in den letzten Jahrzehnten herausgebildet. Verkündigungsdienst, Seelsorge sowie die Begleitung zu besonderen Lebenssituationen bleiben Schwerpunkte.

Unsere Kirchengemeinden richten den Blick über den eigenen Kirchturm hinaus und legen Wert auf gemeinsame Aktivitäten in der Region: Zusammenkünfte zum Weltgebetstag, ökumenische Gottesdienste zu besonderen Anlässen, Orgelkonzerte auf der Cuntzius-Orgel in Abbenrode. Auch die Church Night in Elbingerode (Harz) und Veranstaltungen im Kloster Drübeck sowie die jährlich

auf Burg Bodenstern stattfindenden Familienwochenenden finden großen Anklang. Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden erfolgt zum Teil pfarramtsübergreifend (z. B. bei Konfi-Fahrten).

*Amtshandlungen:*

	2017	2018	2019
Taufen:	15	12	9
Trauungen:	3	3	3
Beerdigungen:	15	20	11
Konfirmationen:	10	15	12

*Was wünschen sich unsere Gemeinden?*

Wir wünschen uns eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die bzw. der auf Menschen zugeht und mit Herzenswärme und seelsorglicher Kompetenz theologische Gedanken verständlich vermittelt. Sie bzw. er sollte sich auf dem Land wohlfühlen, das gewachsene Miteinander der Gemeinden weiter fördern und missionarische Impulse setzen. Wir wünschen uns ein gutes Miteinander von Haupt- und Ehrenamt. Wir sind gespannt auf Aufbrüche und neue Wege. Die Kirchengemeinden – und in ihnen die Kirchenältesten – freuen sich auf Ihre Bewerbung und späterhin eine gute Zusammenarbeit.

Bei Interesse eines Pfarrerehepaares an einem Wechsel bestehen im Kirchenkreis Halberstadt ggf. Optionen – bitte fragen Sie nach.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Superintendent Jürgen Schilling,  
E-Mail: juergen.schilling@kirchenkreis-halberstadt.de
- seitens der Gemeindekirchenräte:
  - Karl-Heinz Abel, E-Mail: kh.abel@t-online.de
  - Andrea Otto, E-Mail: otto.friedhelm@web.de
  - B. Schimroszczyk, E-Mail: fam.schimroszczyk@gmx.de

**Zu I. 6.:**

**Pfarrstelle Welbsleben**

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda

Stellenumfang: 50 Prozent (möglich sind weitere 50 Prozent in Verbindung mit der Ev. Heimvolkshochschule Alterode)

Predigtstellen: 8

Gemeindeglieder: 557

Dienstszitz: Welbsleben

Dienstwohnung: nicht vorhanden (Wohnmöglichkeit in kircheneigenem Gebäude vorhanden)

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerrinnen und Pfarrer (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Pfarrstelle Welbsleben besteht aus acht Orten, die in drei Kirchengemeindeverbänden organisiert sind. In den Kirchengemeinden Alterode, Welbsleben, Sylde, Quenstedt finden vierzehntägig Gottesdienste statt, in Harkerode und Arnstedt monatlich, in Stangerode und Ulzigerode hingegen nur an Festtagen. Die weiteste Entfernung (Stangerode-Arnstedt) beträgt 15 Kilometer. Eine mögliche Wohnung mit 150 m<sup>2</sup>, Loggia, Balkon und abgeschlossenem Gartenteil befindet sich im 1. OG des Quenstedter Pfarrhauses.

Der Pfarrbereich befindet sich im östlichen Harzvorland in der Stadt Arnstein. In Welbsleben befinden sich die Grundschule und der Hort der Kommune sowie ein Kindergarten, allgemeinmedizinische Praxen und eine Apotheke. Andere Orte des Pfarrbereiches haben ebenfalls Kindergärten. Weiterführende Schulen sind in Hettstedt (Gymnasium), Mansfeld (Sekundarschule) und in Aschersleben (Privatschule). Musikalische Ausbildung kann in den nahegelegenen Städten Aschersleben und Hettstedt wahrgenommen werden, dort finden sich auch Krankenhäuser und Einkaufsmöglichkeiten. Die Fernanbindung ist über die A36 gegeben, Magdeburg, Braunschweig oder Halle sind in einer Stunde erreichbar. Bahnhöfe finden sich in Aschersleben und Hettstedt.

Die Leitung der drei Gemeindekirchenräte liegt in erfahrenen ehrenamtlichen Händen, ebenso der Kirchen- und Küsterdienst in den Orten des Pfarrbereiches. Das Gemeindebüro im Pfarrhaus in Quenstedt unterstützt die Verwaltung der Gemeinden. Im Pfarrbereich arbeitet eine Gemeindepädagogin mit 25 Prozent, die gut besuchte Christenlehrestunden in Welbsleben und Alterode anbietet und Familiengottesdienste mitgestaltet. In der Region Mansfelder Land ist eine Kantorin angestellt. Ehrenamtlich wirken im Pfarrbereich drei ausgebildete Lektorinnen, hinzu kommt ein Organist und bei Bedarf ein kleiner Posaunenchor.

Die monatlichen Frauenkreise in vier Orten sind eine wichtige Stütze des Gemeindelebens.

Zum Pfarrbereich gehören zwei Altenpflegeheime mit ambulanten und stationären Pflegeangeboten für den ländlichen Raum. Dort finden monatliche Andachten statt.

Die Evangelische Heimvolkshochschule Alterode ist ein wichtiger Partner, besonders für die Kirchengemeinde in Alterode, aber auch weit über die Grenzen des Pfarrbereiches hinaus. Mit ihren vielfältigen Angeboten belebt die Heimvolkshochschule die Gemeinden und unterstützt durch qualifizierte Fortbildungen die Ehrenamtlichen des Pfarrbereiches

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer/eine ordinierte Gemeindepädagogin/einen ordinierten Gemeindepädagogen die bzw. der

- die Bereitschaft für das Leben auf dem Land mitbringt und es bereichert,
- auf Menschen zugeht,
- ein Herz für traditionelle, aber auch neue Formen der Gemeindegemeinschaft hat,
- die Zusammenarbeit mit Vereinen und Kommunen als notwendig erkennt und diese weiter ausbaut.

Die Gemeindekirchenräte arbeiten gern und vertrauensvoll mit einer Pfarrerin/einem Pfarrer/einer ordinierten Gemeindepädagogin/einem ordinierten Gemeindepädagogen zusammen. Hingewiesen wird auf die zeitgleiche Ausschreibung der Pfarrstelle Mansfeld, wodurch die gemeinsame Bewerbung eines Ehepaares möglich ist.

*Weitere Auskunft erteilt:*

- Superintendent Andreas Berger, Freistr. 21,  
06295 Lutherstadt Eisleben, Tel.: 03475/648631,  
E-Mail: sup@kk-e-s.de

**Zu I. 7.:**

**Pfarrstelle Zörbig**

Propstsprenkel: Halle-Wittenberg  
 Kirchenkreis: Wittenberg  
 Stellenumfang: 100 Prozent  
 Predigtstätten: 8  
 Gemeindeglieder: 1 054 (Stand: Dezember 2018)  
 Einwohner: ca. 9 500  
 Dienstsitz: Zörbig  
 Dienstwohnung: vorhanden  
 Dienstbeginn: baldmöglichst  
 bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen  
 Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Zur Pfarrstelle Zörbig gehören die Evangelische Kirchengemeinde Löberitz und der Evangelische Kirchengemeindeverband (KGV) Zörbig mit den Kirchengemeinden Glebitzsch, Göttnitz, Großzöberitz, Quetzdölsdorf, Rieda, Spören, Stumsdorf, Werben und Zörbig. Außerdem gehören zum Umfang der Pfarrstelle Aufgaben in der Region Bitterfeld/Wolfen/Sandersdorf.

Der KGV Zörbig hat 881 Gemeindeglieder, acht Kirchen, sieben Predigtstätten und acht Friedhöfe in eigener Trägerschaft. Die evangelische Kirchengemeinde Löberitz hat 173 Gemeindeglieder und eine Kirche, die auch Predigtstätte ist.

*Infrastruktur:*

Die Einheitsgemeinde Zörbig (ca. 9 500 Einwohner) besteht aus der Kernstadt Zörbig mit etwa 4 000 Einwohnern und ist umgeben von 17 Ortsteilen. Die prägenden Verbindungen des sich als Mittelpunkt verstehenden Pfarrbereiches verlaufen nach Norden zum Dessau-Wörlitzer Gartenreich, der alten und neuen Industrieregion Bitterfeld-Wolfen im Osten, den Ballungszentren Halle-Leipzig im Süden und den fruchtbaren Äckern nach Köthen-Könnern. Als Verkehrsknoten verlaufen hier mehrere Autobahnen und Bahnlinien und ermöglichen diverse Stadt-Land-Brücken. Die Einheitsgemeinde Zörbig steht für eine traditionsreiche Kulturlandschaft mit qualitätsvollen Bildungsangeboten. Das Einkaufen oder Sporttreiben haben gute Bedingungen.

Die Orgelbaufamilie Rühlmann prägte mit mehreren Orgeln im Kirchengemeindeverband ihre hiesige Wirkungsstätte. Alle Orgeln sind spielbereit. Die Orgel in Zörbig ist auch für anspruchsvolle Konzerte geeignet.

*Gemeindeleben/Mitarbeitende:*

In den letzten Jahren, aber insbesondere in der Zeit der Vakanz, fand bei uns Gemeindegliedern ein Umdenken sowie ein Vertiefen des Gemeinschaftsgefühls zwischen den einzelnen Kirchengemeinden des Pfarrbereiches Zörbig statt. So haben wir gute Erfahrungen mit einem gemeinsamen Gottesdienst für alle Kirchengemeinden des Pfarrbereiches gemacht. Durch diesen einen sonntäglichen Gottesdienst konnten wir die Kirchen in den einzelnen Gemeinden entdecken und den Gottesdienst besonders feierlich gestalten. Auch ökumenische Veranstaltungen, Andachten und zahlreiche Konzerte mit anschließendem Beisammensein bereichern und vertiefen unser Miteinander.

Für die Stadtkirche in Zörbig wird eine Nutzungserweiterung angestrebt. Dies bietet Raum für Beteiligung, Gestaltung und Vernetzung. Mit einer örtlich nahen Verschränkung von Schulstandort, Jugendhilfe und Kultureinrichtungen sehen wir wegweisende Potentialentfaltungen. Aber auch in anderen Kirchengemeinden geht es um verschiedene Orte, die den Menschen geistliche Heimat geben sollen. Gemeinsam wollen wir (weitere) ausstrahlungsstarke

Begegnungsorte evangelischen Glaubens schaffen und ein regionales Zugehörigkeitsgefühl stärken. So könnte ein Pfarrgarten zum Partizipationsort, eine Ruine zur Kulturbühne oder ein leer stehendes Pfarrhaus zum Stadt-Land-Salon werden. Wir streben gastfreundliche Herbergen, vielfältige Bildungsbegegnungen und musikalische Veranstaltungen mit guter Resonanz an.

Die Gemeinden im KGV arbeiten seit 2002 zusammen. Die Gemeinde Löberitz gehört seit letztem Jahr zum Pfarrbereich. Die Kirchengemeinde Löberitz regelt ihre Angelegenheiten selbständig.

Neben der Pfarrerin/dem Pfarrer arbeiten im Gemeindegebiet eine Gemeindepädagogin und eine Mitarbeiterin im Gemeindebüro. Eine Prädikantin, ein Prädikant und mehrere ehrenamtliche Organisten übernehmen regelmäßig Dienste.

*Amtshandlungen:*

	2016	2017	2018	2019
Taufen:	3	7	3	2
Konfirmationen:	2	8	1	3
Trauungen:	1	---	1	1
Bestattungen:	10	17	19	16

*Kirchen und Gemeindegäuser:*

Die neun aktiven Kirchen im Pfarrbereich sind überwiegend in einem baulich guten Zustand. Diese Kirchen aus romanischer Zeit und aus dem Historismus liegen auch Nichtgemeindegliedern am Herzen. Zwei Pfarrhäuser und ein separater Gemeinдераum ergänzen den Gebäudebestand.

*Pfarrdienstwohnung:*

Die geräumige Pfarrdienstwohnung befindet sich im 1. Stock des Gemeindehauses Zörbig (ca. 140 m<sup>2</sup>, fünf Zimmer, Küche, Bad und Abstellraum). Separat zur Dienstwohnung befindet sich im 1. Stock das Amtszimmer mit eigener Toilette und Dusche.

Zum Pfarrgrundstück gehört ein großer Garten (500 m<sup>2</sup>), der von der zukünftigen Stelleninhaberin/dem zukünftigen Stelleninhaber genutzt werden kann. Nebenglass und Carport sind vorhanden.

*Wir wünschen uns von der zukünftigen Stelleninhaberin/vom zukünftigen Stelleninhaber:*

- Engagement und Teamarbeit auf dem beschrittenen Weg, um das religiöse Leben, die Verkündigung der frohen Botschaft in die Gemeinden zu tragen. Dabei sollte auch der Blick auf Kirchenferne gerichtet werden.
- Orientierung auf die Arbeit mit Ehrenamtlichen und Füllen der Gestaltungsspielräume mit kreativen Ideen,
- lebendige Gottesdienste in Zusammenarbeit mit Gemeindegliedern,
- Weiterentwicklung der bestehenden Gemeindegemeinschaft - gegenseitiges Befähigen, Verwirklichungschancen nutzen, Selbstwirksamkeitsgefühle teilen, wertschätzende Beziehungen und Anerkennungsquellen leben,
- ökumenische Zusammenarbeit,
- Seelsorge in den örtlichen Altenpflegeeinrichtungen im zeitlich angemessenen Rahmen,
- eine konstruktive Zusammenarbeit mit den kommunalen Gremien und Institutionen.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist geborenes Mitglied der Inspektion der gemeinnützigen Stiftung „Hospital zum Heiligen Kreuz“.

*Weitere Auskünfte erteilen:*

- Superintendentin Dr. Gabriele Metzner, Tel.: 03491/403200, E-Mail: buero@kirchenkreiswittenberg.de)
- Vertretungspfarrer:in Mechthild Latzel, E-Mail: mechthild.latzel@ekmd.de
- GKR-Vorsitzende Löberitz: Heike Zoogbaum, Tel.: 034956/21836, E-Mail: zoogbaum38@yahoo.de
- stellvertretender Vorsitzender Zörbig: Dr. Wilfried Ilse, E-Mail: wilfried.ilse@ev-kirche-zoerbig.de
- 2. stellvertretender Vorsitzender Zörbig: Volker Neuholz, Tel.: 034600/20864, E-Mail: volker.rumjana@t-online.de
- Webseite: <https://ev-kirche-zoerbig.de/>

**Zu II. 1.:****Kreisfarrstelle für Gefängnisseelsorge in der JVA Torgau**

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Torgau-Delitzsch

Stellenumfang 100 Prozent

Dienstort: Torgau

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: 1. Oktober 2020

Befristung: auf sechs Jahre (Verlängerung ist möglich)

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und

Pfarrer (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und

Gemeindepädagogen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Im Kirchenkreis Torgau-Delitzsch ist in der JVA Torgau eine Kreisfarrstelle mit 100 Prozent Dienstumfang für die Gefängnisseelsorge zum angegebenen Zeitpunkt für die Dauer von sechs Jahre zu besetzen.

Die Justizvollzugsanstalt Torgau verfügt über 218 Haftplätze für männliche Gefangene mit zeitigen bis lebenslänglichen Haftstrafen im geschlossenen Vollzug und 24 Haftplätze im offenen Vollzug. Ein Büro für die Seelsorgerin/den Seelsorger mit guter technischer Ausstattung sowie ein eigener Gruppen- bzw. Gottesdienstraum (ökumenisch genutzt) sind vorhanden. Die JVA Torgau befindet sich gegenwärtig in einer umfassenden baulichen und konzeptionellen Umstrukturierung. Sie soll künftig für die Sozial- und Suchttherapie von Gefangenen in Sachsen zuständig sein.

*Die Aufgaben der Gefängnisseelsorge umfassen:*

- Seelsorge an den Gefangenen,
- Seelsorge an den Bediensteten in der JVA,
- Arbeit mit den Familien der Gefangenen,
- Begleitung von Gefangenen in der Lockerungsphase,
- Nachbetreuung von entlassenen Gefangenen,
- regelmäßige Gottesdienste und Gruppenangebote,
- Teilnahme an den Konferenzen der JVA,
- Mitarbeit in den Konferenzen für Gefängnisseelsorge der EKM und der EVLKS,
- Mitarbeit in der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland,
- Vernetzung mit dem Kirchenkreis,
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- verpflichtende Inanspruchnahme von Supervision.

*Fachliche und persönliche Voraussetzungen:*

- abgeschlossener Grundkurs KSA mit Zertifikat oder eine vergleichbare Fortbildung
- Bereitschaft zur Teilnahme an spezifischer Weiterbildung für das Arbeitsfeld
- seelsorgliche Kompetenz

- Rollenklarheit
- Offenheit zur Begegnung mit Menschen, die keiner Kirche angehören
- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Ausdauer

Eine Hospitation im Vorfeld einer Bewerbung bzw. möglichen Stellenantritts ist erwünscht. Weitere Informationen: [www.kirche-in-nordsachsen.de](http://www.kirche-in-nordsachsen.de) (unter: Rat & Hilfe) sowie [www.gefaengnisseelsorge.de](http://www.gefaengnisseelsorge.de)

*Weitere Auskünfte erteilt:*

- Superintendent Mathias Imbusch, Tel: 034202/51219 und 0176/23244469, E-Mail: [suptur.delitzsch@t-online.de](mailto:suptur.delitzsch@t-online.de)

**Zu II. 2.:****III. Kreisfarrstelle für Entlastungsdienste im Evangelischen Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda**

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda

Stellenumfang: 100 Prozent

Befristung: sechs Jahre

Dienstort: ist noch festzulegen

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und

Pfarrer (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagoginnen und

Gemeindepädagogen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Im Evangelischen Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda ist die III. Kreisfarrstelle für Entlastungsdienste mit vollem Dienstauftrag zu besetzen.

Im Kirchenkreis gibt es insgesamt vier Entlastungspfarrstellen, die in den Regionen die Arbeit von Pfarrerinnen und Pfarrern unterstützen. Neben Vertretungsdiensten bei Urlaub, Krankheiten oder Vakanzen werden Pfarrerinnen und Pfarrer bei Projekten in ihrem Pfarramtsbereich durch diese Pfarrstelle bei Kernaufgaben entlastet und dadurch Freiräume geschaffen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Übernahme von Gottesdiensten, Seniorenkreisen und Frauenkreisen, Kasualien und weitere Gemeindegruppen. In der Regel gehört zum Stellenprofil nicht die Erteilung von Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht oder Verwaltungsaufgaben.

Die Zuordnung erfolgt zu einem regionalen Team von Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst. Die III. Entlastungspfarrstelle soll vor allem in den Regionen „Mittleres Unstruttal“ und „Finne-Unstrut“ des Kirchenkreises verortet sein, also in den Landkreisen Sömmerda und im Kyffhäuserkreis.

Für eigene Projekte und gabenorientiertes Arbeiten sind ebenfalls Freiräume vorhanden. In einer entsprechenden Dienstvereinbarung würden dann diese in Absprache aufgenommen.

Der Evangelische Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda befindet sich in den Bundesländern Sachsen-Anhalt (Landkreis Mansfeld-Südharz) und Thüringen (Teile Landkreis Sömmerda und Kyffhäuserkreis).

Der Kirchenkreis ist gut erschlossen durch die Autobahnen A38 und A71, die Bahnverbindung zwischen Halle und Göttingen bzw. Magdeburg und Erfurt. Besonders hervorzuheben ist auch die Nähe zur Universitätsstadt Halle(Saale) und zur Landeshauptstadt Erfurt.

Neben der Gemeindegarbeit gibt es weitere wichtige Arbeitsfelder im Kirchenkreis wie die bedeutenden Reformationsstätten in Lutherstadt Eisleben und Mansfeld, die Ländliche Heimvolkshochschule Kloster Donndorf, der Evangelische Heimvolkshochschule Alterode, der evangelischen Grundschulen in Hettstedt und Sömmerda oder das Christliche Jugend- und

Kulturzentrum Theodor in Sangerhausen. Als besonderes Projekt des Kirchenkreises gibt es seit einigen Jahren die Mobile Kinder- und Jugendkirche. Ein weiterer Schwerpunkt im Kirchenkreis ist die kirchenmusikalische Arbeit.

*Wir bieten:*

- arbeitsfähige Regionalgemeinden mit engagierten Gemeindegliedern und Ortsbeiräten,
- ein gutes Team von Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst, die gemeinsam regionale Projekte planen,
- gabenorientiertes Arbeiten in einer Region und im Kirchenkreis,
- eine wertschätzende und fröhliche Gemeinschaft in den Konventen.

*Wir wünschen uns:*

- Aufgeschlossenheit und Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern im Verkündigungsdienst und den Gemeinden,
- Fähigkeit zum strukturierten Arbeiten und eigenverantwortliches Handeln,
- Mobilität für den Einsatz an verschiedenen Orten (Führerschein und Auto),
- Mitarbeit an der Entwicklung und Durchführung regionaler Projekte,
- Lust an wechselnden Einsatzorten und Kennenlernen der Vielfalt des Gemeindelebens.

*Weitere Auskünfte erteilt:*

- Superintendent Andreas Berger,  
06295 Lutherstadt Eisleben, Freistr. 21,  
Tel.: 03475/648631, E-Mail: sup@kk-e-s.de

---

## D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

---

### Bekanntmachung der Vereinbarung über die Durchführung des evangelischen Religionsunterrichts in den Bundesländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM)

Vom 24./28. Januar 2020

Im Bundesland Brandenburg können die Kirchen aufgrund § 9 Absatz 2 bis 7 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg in allen Schulformen und Schulstufen einen ihren Grundsätzen entsprechenden Religionsunterricht eigenverantwortlich in schulischen Räumen anbieten. Anders als in Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen ist in Brandenburg die Organisation und Durchführung des Unterrichts alleinige Angelegenheit der Kirche. Vom Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland liegen der Evangelische Kirchenkreis Bad Liebenwerda vollständig sowie Teilgebiete der Evangelischen Kirchenkreise Elbe-Fläming und Wittenberg im Land Brandenburg. Diese Kirchenkreise werden bei der Sicherung des evangelischen Religionsunterrichts an Brandenburger Schulen seit vielen Jahren

von den fachlich zuständigen Arbeitsstellen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz unterstützt. Über die nachfolgend bekannt gemachte, mit Wirkung vom 1. Januar 2020 geschlossene Vereinbarung ist das Einvernehmen mit den betroffenen Kirchenkreisen hergestellt. Die Vereinbarung berücksichtigt auch Beistandsleistungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bezüglich des evangelischen Religionsunterrichts an Schulen auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz im Land Sachsen-Anhalt.

Erfurt, den 9. März 2020  
(3372-31)

Das Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche  
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

### Vereinbarung über die Durchführung des evangelischen Religionsunterrichts in den Bundesländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM)

Zwischen der

Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO), Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin, vertreten durch das Konsistorium, dieses vertreten durch Herrn Konsistorialpräsidenten Dr. Jörg Antoine,

und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM), vertreten durch das Landeskirchenamt, dieses vertreten durch Frau Präsidentin Brigitte Andrae, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt, handelnd für  
den Evangelischen Kirchenkreis Bad Liebenwerda,  
den Evangelischen Kirchenkreis Elbe-Fläming,  
den Evangelischen Kirchenkreis Wittenberg

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

#### Präambel

Diese Vereinbarung beschreibt das gemeinsame Handeln der EKBO und der EKM im Rahmen ihrer Verantwortung für den evangelischen Religionsunterricht an staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft im Kirchengebiet der EKM im Bundesland Brandenburg sowie im Kirchengebiet der EKBO im Bundesland Sachsen-Anhalt. Die beteiligten Kirchen bekräftigen, die hinsichtlich des Angebots des evangelischen Religionsunterrichts entwickelte gute Praxis fortführen zu wollen.

#### § 1 Wechselseitige Bevollmächtigung, Gestaltung der Zusammenarbeit

(1) In Brandenburg nimmt die EKBO auch für Schulstandorte im Kirchengebiet der EKM die vom Land den Kirchen hinsichtlich der Organisation und Durchführung des evangelischen Religionsunterrichts eingeräumten Rechte und Pflichten

wahr. In Sachsen-Anhalt nimmt die EKM auch für Schulstandorte im Kirchengebiet der EKBO die vom Land hinsichtlich des evangelischen Religionsunterrichts eingeräumten Rechte und Pflichten wahr. Insoweit ist zwischen den Kirchen eine wechselseitige Bevollmächtigung vereinbart.

(2) Bei Ausübung der Vollmacht werden die Interessen bzw. Belange der jeweils vertretenen Kirche berücksichtigt. Wechselseitige Interessenlagen sind angemessen zum Ausgleich zu bringen. Auf Verlangen der vertretenen Kirche ist die Bevollmächtigung gegenüber Dritten offen zu legen.

(3) Es findet ein regelmäßiger Austausch zu operativen und fachaufsichtlichen Fragen statt. Meinungsverschiedenheiten werden im Rahmen der laufenden Abstimmung einvernehmlich geklärt.

(4) Jede Kirche verantwortet den für die Organisation und Durchführung des evangelischen Religionsunterrichts erforderlichen Informationsfluss an ihre Untergliederungen sowie ihre innerkirchliche Aufsicht eigenständig.

## § 2 Verhandlungen mit den Bundesländern

(1) Die EKBO wird die EKM über den Termin und die Ziele der Verhandlungen mit dem Land Brandenburg rechtzeitig informieren und gibt Gelegenheit, zu Anliegen der EKM Stellung zu nehmen.

(2) Die EKM wird die EKBO über den Termin und die Ziele der Verhandlungen mit dem Land Sachsen-Anhalt rechtzeitig informieren und gibt Gelegenheit, zu Anliegen der EKBO Stellung zu nehmen.

## § 3 Dienstaufsicht und Fachaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht über die im Land Brandenburg im Religionsunterricht eingesetzten Mitarbeitenden der EKM liegt bei dem jeweiligen Anstellungsträger. Hinsichtlich des Unterrichtseinsatzes überträgt die EKM die Fachaufsicht der EKBO. Die Fachaufsicht wird von der für den Schulstandort zuständigen Arbeitsstelle für Religionsunterricht (ARU) wahrgenommen.

(2) Die Dienstaufsicht über die im Land Sachsen-Anhalt im Religionsunterricht eingesetzten Mitarbeitenden der EKBO liegt bei der EKBO. Hinsichtlich des Unterrichtseinsatzes überträgt die EKBO die Fachaufsicht der EKM. Die Fachaufsicht wird von der oder dem für den Schulstandort zuständigen Schulbeauftragten wahrgenommen.

(3) Bei Feststellung einer fachlichen und/oder persönlichen Nichteignung einer im Religionsunterricht eingesetzten kirchlichen Lehrkraft informiert die zuständige Fachaufsicht unverzüglich deren Anstellungsträger zwecks Prüfung einer anderweitigen dienstlichen Verwendung.

(4) Die für den Schulstandort zuständige Fachaufsicht ermöglicht der für die Belange des Religionsunterrichts im Kirchengebiet beauftragten Stelle eine Kontaktaufnahme mit den im Religionsunterricht tätigen Lehrkräften sowie eine Einsichtnahme in den erteilten Religionsunterricht.

## § 4 Vokation

(1) Bevollmächtigungen zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts (Vokation) werden wechselseitig anerkannt.

(2) Zuständig für die Verleihung der Vokation ist vorbehaltlich Absatz 3 die Kirche, in deren Bereich die Lehrkraft beschäftigt ist.

(3) Lehrkräfte in nicht-kirchlicher Anstellungsträgerschaft bevollmächtigt die für das jeweilige Bundesland gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 zuständige Kirche.

(4) Hinsichtlich der auf dem jeweils anderen Kirchengebiet eingesetzten Lehrkräfte sind Vokationen sowie deren Erlö-

schen der für das Kirchengebiet zuständigen Kirche anzuzeigen.

## § 5 Finanzen

(1) Die Kirchen verwenden die von den Bundesländern geleisteten Zuschüsse entsprechend der jeweils maßgeblichen Finanzierungsvereinbarung.

(2) Die Zuschüsse werden schulbezogen entsprechend des jeweils abgedeckten Religionsunterrichts untereinander aufgeteilt. Die auf die jeweilige Kirche entfallende Zuschusssumme ist vorab um 3,5 vom Hundert für Mittel für Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für Sachkosten zu kürzen. Damit sind sämtliche wechselseitigen Aufwendungen abgegolten.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 2020

Erfurt, den 28. Januar 2020

Für das Konsistorium der  
Evangelischen Kirche  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz

Für das Landeskirchenamt der  
Evangelischen Kirche in  
Mitteldeutschland

Dr. Jörg Antoine  
(Konsistorialpräsident) (L.S.)

Brigitte Andrae  
(Präsidentin) (L.S.)

## Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Stendal vom 16. November 2019 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

### Kirchenkreis Stendal

1. Die Kreisfarrstellen Jugendarbeit und Vertretungsdienst im Kirchenkreis Stendal werden zum 31. Dezember 2019 aufgehoben.
2. Errichtung der Kreisfarrstelle für Vertretungsdienst im Kirchenkreis Stendal mit Wirkung vom 1. Januar 2020 mit vollem Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Eisenach-Gerstungen vom 8. November 2019 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

### Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen

1. Die II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen wird mit Wirkung vom 1. April 2020 unbefristet verlängert.



Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Bad Liebenwerda vom 9. November 2019 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis  
Bad Liebenwerda**

1. Die Pfarrstelle Herzberg II wird zum 31. Dezember 2019 aufgehoben.
2. Die Kreispfarrstellen IV und V des Kirchenkreises Bad Liebenwerda werden mit Wirkung vom 1. Januar 2020 unbefristet verlängert.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Bad Salungen-Dermbach vom 15. November 2019 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis  
Bad Salungen-Dermbach**

1. Die Pfarrstelle Tiefenort wird zum 31. März 2020 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Bad Salungen 2 wird mit Wirkung vom 1. April 2020 um die Kirchengemeinde Tiefenort erweitert und umbenannt in Pfarrstelle Tiefenort-Bad Salungen 2.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Möhra wird mit Wirkung vom 1. April 2020 um die Kirchengemeinde Bad Salungen (Bezirk 3) erweitert und umbenannt in Pfarrstelle Möhra-Bad Salungen 3.

Erfurt, den 27. Januar 2020  
(4442-50)

Das Landeskirchenamt  
der Evangelischen  
Kirche in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae  
Präsidentin

# GLAUBE+HEIMAT

## GLAUBE+HEIMAT

Mitteldeutsche Kirchenzeitung

- **Fundgrube** für Gemeindeglieder •
- **Wegweiser** für Ehrenamtliche und Hauptamtliche •
- **Informationsquelle** für Gemeinden und Landeskirche •
- Spannende Reportagen, Berichte und Interviews •
- Glaube im Alltag und Orientierung in Lebensfragen •
- Erfahrungen aus anderen Gemeinden •

Probeheft anfordern oder gleich abonnieren:  
[www.meine-kirchenzeitung.de](http://www.meine-kirchenzeitung.de) → Abonnements

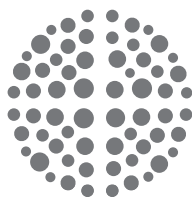
Woche  
für Woche  
frei Haus:



---

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Romana Körner-Grabowski, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Verlag: Wartburg Verlag, Weimar. Bestellservice: Evangelisches Medienhaus GmbH, Frau Runa Sachadae, Blumenstr. 76, 04155 Leipzig, Telefon 0341 71141-34, Fax 0341 71141-50, E-Mail: [abo@emh-leipzig.de](mailto:abo@emh-leipzig.de) – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Druckhaus Gera GmbH – Erscheint monatlich – Preise jeweils incl. Versand: pro Heft 2,40 Euro, Jahresabonnement 21 Euro.



**KIRCHENShop®**  
Einkauf mit Vertrauen

Jetzt neu im  
**KIRCHENShop**  
[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)



## KIRCHENFahrzeugkauf

ISEKI-Maschinen zur professionellen Landschaftspflege und Wegetechnik

Profitieren Sie von exklusiven Konditionen durch unseren neuen Rahmenvertrag mit ISEKI. Die ISEKI-Maschinen GmbH Deutschland bietet seit 1968 Produkte für die professionelle Landschaftspflege und Wegetechnik an - von Kompakttraktoren über Mäher bis hin zu einer Vielzahl an Anbaugeräten. ISEKI steht dabei für Kompetenz, Langlebigkeit und maximale Produktivität. Es werden ausschließlich Bauteile und Komponenten von höchster Qualität verwendet.

### Ihre Vorteile:

- Top-Konditionen
- Einfache Abwicklung durch Bezugsschein
- Kostenlose Beratung

Entdecken Sie ISEKI-Produkte ab sofort im **KIRCHENShop** im Bereich **KIRCHENFahrzeugkauf**.

### Kontakt:

Tel. 0431 54 44 88-44 | [pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de) | [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

43886

